

Dieser Antrag findet gleichfalls zahlreiche Unterstützung und Abg. K u n d e läßt sein Amendement fallen und vereinigt sich mit dem des Abg. Art.

Staatsminister D. M ü l l e r: Ich habe mich gegen §. 12. b. um deswillen nicht erklärt, weil ich von der Ansicht ausgegangen bin, es werde in solchem derselbe Grundsatz ausgesprochen, den man in dieser Angelegenheit bisher befolgt hat. Der §. selbst ist nämlich um deswillen von Wichtigkeit, weil bisher verschiedentlich eine von den Gemeinden selbst für wünschenswerth erkannte Ausschulung daran gescheitert ist, indem die Ansprüche des Schullehrers der Schule an die austretende Gemeinde zu hoch gestellt wurden und die Verhandlungen darüber keinen Erfolg hatten. Das ist nun sehr zu bedauern und es bedarf daher eines bestimmten Grundsatzes, um dergleichen Hindernisse zu heben. Nach §. 12. a. können nur die Nachtheile, welche für den Schulzweck sich herausgestellt haben, die Anordnung oder den Anspruch auf die Trennung begründen. In einem solchen Falle hat nun wohl ein solcher Schullehrer keinen weiteren Anspruch, als auf das Einkommen, worauf er berufen wurde, nicht aber auf das, wie es in Folge der Connivenz, daß ihm später eine zu große Anzahl von Kindern, die er mit Unterricht nicht gehörig versorgen konnte, überlassen worden ist, gegenwärtig sich herausstellt. Ich kenne einen solchen Fall, wo der Schullehrer im Jahre 1796 das Schulamt angetreten, und während dieser Zeit seiner Amtsführung von 33 Jahren sich die Zahl der Kinder verdoppelt, fast verdreifacht hatte. Hiernach einen Anspruch auf Entschädigung zu bemessen, konnte nicht für thunlich erkannt werden. Die Sicherstellung der Schullehrer habe ich darin gefunden, daß die Kreis Schulbehörde dem bisher gemeinschaftlichen Schullehrer ein angemessenes Einkommen sichern solle. Als angemessen erkenne ich nur, was dem anzulegenden Maßstabe angepaßt ist, und dafür wird in vorliegendem Falle nur erkannt werden können ein Einkommen, welches den Grundsätzen des Rechts, d. h. worauf der Schullehrer berufen war, oder der Billigkeit entspricht. Ich glaube, daß die geehrte Deputation denselben Sinn mit den Worten: „ein angemessenes Einkommen“ verbunden habe; übrigens ist alles in die vermittelnden Hände der Kreis Schulbehörde gelegt, wohl auch hauptsächlich deshalb, damit nicht die Entschädigungs-Ansprüche zur Ungebühr erhöht werden; denn wenn in einem solchen Falle das Schulgeld nicht nach einer gewissen Durchschnittssumme, sondern nach der zuletzt Statt gefundenen Soll-Einnahme berechnet werden wollte, so würde die Gemeinde allerdings beschwert werden. Ich stimme daher in dem Grundsatz mit dem Amendement, welches der Abg. Art vorgeschlagen hat, überein, glaube aber, daß, nach der vorstehend bemerkten Ansicht, es eines Zusatzes nicht bedürfe, wenn schon dessen Annahme zur Beruhigung gereichen könnte, weil er nur ausdrückt, was nach meiner Annahme die Deputation selbst im Sinne gehabt hat.

Referent, Abg. v. F r i e s e n: Ich habe zwei Bedenken gegen das Amendement, wenn nämlich ein Lehrer ohne Fixation angestellt wird, bloß auf das Schulgeld verwiesen wird, so läßt sich eine bestimmte Summe nicht annehmen; denn durch Krank-

heiten und andere Unglücksfälle kann sich das Schulgeld sehr vermindern, und die Gemeinde kann ihm eine Entschädigung dafür nicht gewähren; also kann von einer zugesicherten Einnahme nicht die Rede sein. Dann heißt es wieder: „die Kreis Schulbehörde“ etc. Das scheint den ersten Satz wieder aufzuheben oder schwächt ihn wenigstens, und da glaube ich doch, daß die von der Deputation vorgeschlagene Fassung richtiger sei.

Abg. R o u r: Ich wollte auch darauf aufmerksam machen, daß das Amendement zu weit extendirt ist, und eine zu große Belastigung der Gemeinde herbeiführen würde. Es ist der Fall, daß mit der Schullehrerstelle noch andere kleine Stellen verbunden waren, und wenn nun die Entschädigung sich auch darauf erstrecken soll, so würde sie sich sehr hoch belaufen.

Abg. S a c h s e: Ich habe das, was in §. b. enthalten ist, nicht bloß als einen Beitrag ansehen können, sondern es so betrachtet, daß die austretende Gemeinde die Entschädigung ganz allein zu gewähren hat. Es erhellt dieß auch aus §. c. Ein Schullehrer, welchem ein Theil seiner Schulgemeinde entnommen wird, erleidet dadurch allerdings einen großen Ausfall in seiner Einnahme; denn bisher konnte er sich mit einem Hilfslehrer behelfen, mit dem er sich durch ein Salär von 40 Thlr. und freier nicht viel höher anzuschlagenden Beköstigung und Wohnung absand, während er durch die Ausschulung vielleicht 120 Thlr. und mehr an seinem Einkommen verliert. Also ist das allerdings ein Gegenstand der Entschädigung. Es würde also immer besser sein, die Entschädigung auf die bei der Vocation zugesicherte Einnahme zu setzen.

Abg. Art verändert in Bezug auf die Bemerkung, daß noch Nebenämter mit dem Schulamte verbunden seien, sein Amendement dahin, daß es nun heißt: „Bei Antritt seines Schulamtes etc.“ Er bemerkt ferner noch: Wenn Referent darin ein Bedenken gefunden, daß es schwer sei, zu ermitteln, was der Lehrer beim Antritt seines Amtes gehabt, so glaube ich nicht, daß dieß schwer zu ermitteln sei. Denn über die Schulgeldersache kommt der Lehrer jederzeit sogleich bei dem Antritt des Amtes mit der Commun überein, und die Anzahl der Schulkinder wird leicht zu bemessen sein, und es wird sich in den meisten Fällen über beide Gegenstände in einer deshalb aufzunehmenden Registratur das Nöthige finden, dann wollte ich auch vermieden haben, daß der Kreis Schulbehörde diese Ermittlung überlassen werde, sie soll nur ermitteln, wie viel jede Gemeinde zu leisten hat, um das dem Schullehrer früher bewilligte Einkommen zu gewähren.

Der P r ä s i d e n t stellt die Frage: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten in Bezug auf §. 12. b. einverstanden? Sie wird gegen 14 Stimmen bejaht, wodurch sich das Amendement des Abg. Art zu erledigen scheint, da aber dieser bemerkt, daß sein Amendement nur ein eingeschobener Satz sei, so stellt

der P r ä s i d e n t die weitere Frage: Ob die Kammer das Art'sche Amendement als Einschaltungsatz betrachten wolle? Was aber mit einer großen Majorität v e r n e i n t wird.

Bei §. c. hatte